



# Kirbeverein Eltingen e.V.

## SATZUNG

Stand: 17.09.2015

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinswappen
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3a Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3b Beendigung der Mitgliedschaft
- § 3c Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe des Vereins
- § 4a Vorstand
- § 4b Hauptausschuss
- § 4c Mitgliederversammlung
- § 5 Ordnungen des Vereins
- § 6 Auflösung des Vereins
- GO Geschäftsordnung
- FO Finanzordnung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirbeverein Eltingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eltingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen (Vereinsregister Nr.: 629).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb, blau.
- (5) Das Vereinswappen:



## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, das Teilnehmen und Ausüben traditioneller Bräuche und Veranstaltungen. Der Kirbverein veranstaltet bzw. unterstützt u.a. das Maibaumstellen, den Eltinger Herbst und die Eltinger Kirbe.
- (3) Der Kirbverein Eltingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. – Vergütungen innerhalb der Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26a EstG) können mittels Vorstandsbeschluss erlaubt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie vom Vorstand angenommen wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.

### **§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Das Austrittsgesuch muss am 30. November beim Vorstand vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere bei
  - (3.1) Verletzungen von Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder der Interessen des Vereins;
  - (3.2) Nichtbefolgung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - (3.3) unehrenhaftem Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben,
  - (3.4) Zahlungsrückstand trotz Mahnung,
  - (3.5) nichtzustellbarer Post bzw. Mail. („unbekannt verzogen“).
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§ 3c Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen im Rahmen dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen im Rahmen dieser Satzung aktives Wahlrecht.
- (4) Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Rechte als Mitglieder sind nicht übertragbar.
- (6) Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung.

### **§ 4a Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorstand. Jeder Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre geheim gewählt.
- (3) Besteht begründetes Misstrauen gegen ein Vorstandsmitglied, darf dieses bei der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Das Vorstandsmitglied gilt als abgesetzt, wenn die Mehrheit dem zustimmt und ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der neue Vorstände zu wählen sind.

### **§ 4b Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Personen, den drei Vereinsvorständen und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Hauptausschussmitglieder werden alle mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre geheim gewählt.
- (3) Der Hauptausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Insbesondere bei der Vorbereitung von Veranstaltungen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3b Abs. 4.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt die Ordnungen des Vereins gem. § 5.
- (6) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder und mindestens ein Vorstand anwesend sind.

### **§ 4c Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand geleitet. Die Einladung erfolgt per Email bzw. schriftlich an jedes Mitglied.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (3.1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
  - (3.2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
  - (3.3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Hauptausschuss.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
- (7) Durch Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse, die der Hauptausschuss getroffen hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 5 Ordnungen des Vereins

- Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
- (1) eine Geschäftsordnung,
  - (2) eine Finanzordnung.

## § 6 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Leonberg ausgeführt werden.

---

## Geschäftsordnung (13. Aug. 2015)

- § 1    Anschrift  
      Geschäftsstelle:    Kirbeverein Eltingen e.V.  
                              Bruckenbachstr. 13/2  
                              71229 Leonberg
- § 2    Informationen / Kontakt  
      Homepage:         [www.kve.de](http://www.kve.de)  
      Email:             [info@kve.de](mailto:info@kve.de)
- § 3    Aufgabenverteilung der Vorstände im Kirbeverein Eltingen e.V.  
      1. Vorstand:        Vereinsführung, Organisation, Personal  
      2. Vorstand:        Medien, Marketing, Material, Geschäftsstelle  
      3. Vorstand:        Finanzen, Werbepartner, Mitgliedsdaten
- § 4    Hauptausschuss-Sitzungen (HaSi) finden i.d.R. am zweiten Donnerstag im Monat statt.  
      Der Terminkalender ist auf der Homepage abrufbar.
- § 5    Vereins- und Mitgliedsdaten sind streng vertraulich, sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte- und Angelegenheiten dürfen die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Kassenprüfer Daten speichern und verarbeiten. Dabei ist auf sorgsamem Umgang und die Sicherheit der Daten zu achten. Wenn die Funktion im Verein nicht mehr ausgeübt wird, müssen die Daten herausgegeben bzw. gelöscht werden.
- § 6    Die Veranstaltungstermine  
      Maibaumstellen: 30. April  
      Eltinger Herbst: Letzter Samstag im September  
      Eltinger Kirbe: Samstag vor dem 3. Sonntag im Oktober

## Finanzordnung (13. Aug. 2015)

- §1    Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 10,- pro Mitglied und Kalenderjahr.
- §2    Minderjährige bezahlen keinen Beitrag. Der Beitrag wird erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- §3    Vereinsbeiträge werden im SEPA Abbuchungsverfahren per Lastschrift jährlich am 15. November eingezogen. Die Gläubigeridentifikationsnummer lautet DE37KVE00001176010.